

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77

Nr. 10	München, den 12. Juni	1986
Datum	Inhalt	Seite
27. 5. 1986	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung 600-1-F	77
3. 6. 1986	Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 290-4-I	78
21. 5. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten 2210-8-2-4-K	80
26. 5. 1986	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 2030-3-6-2-W	81

600-1-F

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 27. Mai 1986

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (BayRS 33-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfefahren - Vertretungsverordnung - VertrV - (BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern“ durch „Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Vertretung in Streitigkeiten
im Sinn des § 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG)

In Streitigkeiten im Sinn des § 13 BERzGG wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt Bayern vertreten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

München, den 27. Mai 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

290-4-I

Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987

Vom 3. Juni 1986

Auf Grund von

§ 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl I S. 2078) und

§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Erhebungsstellen

(1) ¹Zuständige Behörde für die Durchführung der Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung auf der Grundlage des Volkszählungsgesetzes 1987 (Zählung) ist das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. ²Es ist auch oberste Erhebungsstelle.

(2) ¹Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen obliegen den Gemeinden, die der überörtlichen Erhebungsstellen den Landratsämtern. ²Die Gemeinden und Landratsämter richten die Erhebungsstellen nach Maßgabe des Volkszählungsgesetzes 1987 und dieser Verordnung ein. ³Mehrere Gemeinden können zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle nach den Vorschriften des Dritten Teils des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenarbeiten, wenn anders die Erfüllung der Anforderungen des § 5 insbesondere in räumlicher und personeller Hinsicht zumindest in einer der beteiligten Gemeinden nicht gewährleistet ist. ⁴Bei Bedarf kann eine kreisfreie Gemeinde mehrere örtliche Erhebungsstellen einrichten, die einer der örtlichen Erhebungsstellen zu unterstellen sind.

(3) Die Aufgaben der Erhebungsstellen sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

§ 2

Aufgaben des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung leitet die Durchführung der Zählung. ²Es hat gegenüber den örtlichen und überörtlichen Erhebungsstellen ein Aufsichts- und Weisungsrecht. ³Es erläßt die zur Durchführung erforderlichen technischen und organisatorischen Verwaltungsvorschriften, vor allem hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsvordrucke, des Erhebungsverfahrens, des Termin- und Ablaufplans und der Geheimhaltung.

(2) Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf der Grundlage des Volkszählungsgesetzes 1987 geprüft, bearbeitet und statistisch verwertet.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Zählung im Gemeindegebiet durch.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen bereiten die Erhebungsvordrucke an Hand der Datenübermittlungen des § 11 des Volkszählungsgesetzes 1987 vor. ²Sie wählen die Zähler aus, bestellen, belehren, verpflichten, unterweisen und überwachen sie. ³Sie weisen im örtlichen Bereich auf die Zählung hin und fordern die Auskunftspflichtigen mit der Verteilung der Erhebungsvordrucke durch die Zähler zur Auskunft auf. ⁴Die Erhebungsvordrucke einer vorgezogenen Gebäudezählung (§ 1 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987) können auch durch die Post versandt werden. ⁵Bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach § 12 des Volkszählungsgesetzes 1987 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetzes erteilen die Gemeinden die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; für die weitere Verfolgung und die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen unter Mitwirkung der Zähler die ausgefüllten Erhebungsvordrucke zusammen und tragen die Angaben einer vorgezogenen Gebäudezählung ein. ²Sie überprüfen die Erhebungsvordrucke und sonstigen Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und formale Richtigkeit und treffen die dafür erforderlichen Maßnahmen. ³Sie leiten die überprüften Erhebungsvordrucke und die in § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 genannten Datenträger sowie die sonstigen Erhebungsunterlagen mit statistischen Einzelangaben termingerecht über die überörtlichen Erhebungsstellen, im Fall kreisfreier Gemeinden unmittelbar dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu. ⁴Bei der Zuleitung ist sicherzustellen, daß die Unterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme und Entnahme geschützt sind.

§ 4

Aufgaben der überörtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die überörtlichen Erhebungsstellen sammeln von den örtlichen Erhebungsstellen der kreisangehörigen Gemeinden die ausgefüllten und ordnungsgemäß verpackten Erhebungsvordrucke und sonstigen Erhebungsunterlagen mit statistischen Einzelangaben und leiten sie dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu. ²Sie haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Unterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme und Entnahme zu schützen.

(2) ¹Kann eine kreisangehörige Gemeinde die Anforderungen des § 5 insbesondere in räumlicher

und personeller Hinsicht nicht erfüllen und kommt eine Zweckvereinbarung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht zustande, übernimmt die überörtliche Erhebungsstelle für diese Gemeinde die Aufgaben als örtliche Erhebungsstelle im Umfang des § 3 Abs. 3. ²Das Landratsamt prüft, ob die Anforderungen des § 5 erfüllt werden können, und entscheidet spätestens sechs Monate vor dem Zählungstichtag, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 5

Anforderungen an die örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. ²Erhebungsvordrucke mit statistischen Einzelangaben sind ausschließlich in den Räumen der örtlichen Erhebungsstellen zu bearbeiten und zu verwahren. ³Alle erkennbar für die örtlichen Erhebungsstellen bestimmten Eingänge sind diesen unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind mit eigenem Personal auszustatten, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet und dessen Aufgaben schriftlich festzulegen sind. ²Das Personal ist auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich seiner Tätigkeit gewonnen werden. ³Einzelangaben in Erhebungsvordrucken dürfen unbefugten Personen nicht bekanntgegeben und nicht für andere als die zugelassenen Zwecke der Zählung verwendet werden. ⁴Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen, soweit sie statistische Einzelangaben in den Erhebungsvordrucken bearbeiten, nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.

(3) Die Räume der örtlichen Erhebungsstellen, in denen Unterlagen für die Durchführung der Zählung bearbeitet oder aufbewahrt werden, sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

(4) ¹Die Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 ist vom Beginn der Bearbeitung und Aufbewahrung von Erhebungsvordrucken mit statistischen Einzelangaben bis zu deren Ablieferung sicherzustellen. ²Soweit auf Grund nachträglicher Rückfragen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung Erhebungsvordrucke mit statistischen Einzelangaben in Gemeinden zu bearbeiten sind, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Bestehende Regelungen, die der Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 entgegenstehen, gelten nicht für die örtlichen Erhebungsstellen. ²Mit der Zählung dürfen andere statistische Erhebungen, auch wenn sie freiwillig durchgeführt werden sollen, nicht verbunden werden.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 5 für die überörtlichen Erhebungsstellen entsprechend.

§ 6

Leitung der örtlichen Erhebungsstelle

¹Leiter der örtlichen Erhebungsstelle ist der erste Bürgermeister, bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften der Gemeinschaftsvorsitzende. ²Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 3 wird in der Zweckvereinbarung als Leiter der örtlichen Erhebungsstelle einer der ersten Bürgermeister der beteiligten Gemeinden bestimmt. ³Im Fall des § 4 Abs. 2 ist Leiter der Landrat. ⁴Der Leiter hat insbesondere die Aufgabe, für die nach § 5 erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen. ⁵Der Leiter erläßt eine Dienstanweisung, in der unter Beachtung der Anforderungen des § 5 die Räume festgelegt und die Aufgabenverteilung, der Arbeitsablauf und die Sicherungsmaßnahmen im einzelnen geregelt werden. ⁶Die Aufgaben des Leiters können mit Ausnahme der in Satz 5 genannten auf einen Bediensteten übertragen werden.

§ 7

Die Zähler

¹Die Zähler sind ehrenamtlich tätig. ²Sie unterstehen dem Weisungs- und Aufsichtsrecht der örtlichen Erhebungsstellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1986 in Kraft.

München, den 3. Juni 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-8-2-4-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Curricularnormwerten**

Vom 21. Mai 1986

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GVBl S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „A Studiengänge an Wissenschaftlichen Hochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge) mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)“ wird bei lfd. Nr. A16 („Theaterwissenschaft“) die Zahl „2,2“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

Als neue lfd. Nr. A01 wird eingefügt: „Buch- und Bibliothekskunde 3,0“; die bisherigen lfd. Nrn. A01 bis A18 werden lfd. Nrn. A02 bis A19.

2. In Abschnitt „C Aufbaustudiengänge“ werden die lfd. Nrn. C03 und C04 ersetzt durch C04 und C05. Als neue lfd. Nr. C03 wird eingefügt: „Aufbaustudium Gerontopsychologie 2,6“.
3. In Abschnitt „D Fachhochschulstudiengänge“ wird bei der lfd. Nr. D12 „Innenarchitektur“ die Zahl „6,6“ durch die Zahl „7,3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft.

München, den 21. Mai 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2030-3-6-2-W

Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Verkehr

Vom 26. Mai 1986

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bewilligungsfähige Bereiche

Eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse im Sinn des Art. 80a Abs. 1 BayBG liegen in allen Laufbahnen vor.

§ 2

Ausschluß von Teilzeitbeschäftigung

Behördenleitern und Abteilungsleitern kann Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden.

§ 3

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Dienstbehörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 4

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer einen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). ²Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr.

§ 5

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit weniger als die Hälfte beträgt, darf nur bewilligt werden, wenn die Bewilligung mit dem Vorbehalt verbunden wird, daß die Ermäßigung von der zuständigen Dienstbehörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erweitert werden kann, und der Beamte diesem Vorbehalt zustimmt.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung – AzV – BayRS 2030-2-20-F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) ¹Die Verteilung der nach Absatz 2 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 6

Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

¹Die zuständige Dienstbehörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 3 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

§ 7

Zuständigkeiten

Die **Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr** (BayRS 2030-3-6-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „Art. 79 Satz 2,“ die Worte „Art. 80a Abs. 5 Satz 2,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt: „10. die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG.“

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

München, den 26. Mai 1986

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134